

Allgemeine Bedingungen für Geschäftsbesorgungen durch die Genossenschaft für Schwertransporte und Kranarbeiten eG (GENOSK eG)

I. Allgemeines

- 1.) Für alle Geschäftsbesorgungen der GENOSK eG (nachstehend Auftragnehmerin genannt) gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die von der Auftragnehmerin nicht ausdrücklich anerkannt werden, sind unverbindlich, auch wenn die Auftragnehmerin nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis derartiger abweichender Bedingungen die Leistung vorbehaltlos erbringt.
- 2.) Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit der Auftragnehmerin, ohne dass es einer besonderen Zugrundelegung bedürfte, sofern nicht ausdrücklich auf die Geltung neuer Geschäftsbedingungen hingewiesen wird.
- 3.) Ergänzungen, Abweichungen und sonstige Nebenabreden sind schriftlich festzuhalten. Die Möglichkeit von mündlichen Nebenabreden wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- 4.) Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

II. Leistungsumfang

- 1.) Die Auftragnehmerin wird als Geschäftsbesorgerin tätig und erhält die Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO bzw. die Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1, Nr. 5 StVO für Großraum- und Schwertransporte in Vollmacht und für Rechnung des Auftraggebers. Die Auftragnehmerin ist dagegen nicht berechtigt, selbst als Frachtführer oder Schwerlast-Spediteur aufzutreten. Gebühren und Kosten für behördliche Aufwendungen und Beschaffungskosten und Kosten, die durch behördliche Auflagen entstehen sowie Polizeibegleitgebühren und sonstige Kosten für behördlich angeordnete Sicherheitsvorkehrungen trägt der Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Die Auftragnehmerin übernimmt in diesem Falle jedoch keine Gewähr für die Erteilung der Transporterlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung oder deren rechtzeitiges Vorliegen.
- 2.) Im Rahmen der Fahrtwegeerkundung vor Antragstellung übernimmt die Auftragnehmerin keine Gewähr für die Geeignetheit des Fahrtweges und der Straßenbeschaffenheit hinsichtlich der besonderen Anforderungen des Transportes. Die Fahrtwegeprüfung vor Fahrtantritt obliegt ausschließlich dem Auftraggeber selbst.

- 3.) Die Auftragnehmerin übernimmt auch keine Gewähr für die Geeignetheit und Vollziehbarkeit der behördlichen Auflagen und Bedingungen. Auch dies obliegt dem Auftraggeber vor Fahrtantritt.

III. Leistungszeit

Die Angaben über Leistungsfristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich. Die Auftragnehmerin ist insbesondere von der Bearbeitungszeit bei der zuständigen Genehmigungsbehörde abhängig und kann daher keine verbindlichen Termine für die Erbringung ihrer Leistung geben.

IV. Zahlungsbedingungen

- 1.) Zahlungen haben, sofern nichts anderes vereinbart ist, nach Erfüllung des Auftrags und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung ohne jeden Abzug sofort netto Kasse zu erfolgen. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Verzugs.
- 2.) Ein Zurückbehaltungsrecht oder eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Darüber hinaus ist der Auftraggeber zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

V. Haftung und Haftungsausschluss

- 1.) Die Auftragnehmerin haftet dem Auftraggeber nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund:
- a) bei Vorsatz, eigenem groben Verschulden und dem ihrer leitenden Angestellten in voller Schadenshöhe;
 - b) bei grobem Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen, begrenzt auf den typischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn, die Auftragnehmerin kann sich kraft Handelsbrauch davon freizeichnen;
 - c) bei schuldhafter Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, begrenzt auf den typischen, vorhersehbaren Schaden;
 - d) bei jeder Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Auftraggebers unbeschränkt.

Soweit der Schaden durch eine vom Auftraggeber für den Schadensfall geschlossenen Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet die Auftragnehmerin nur für etwaige damit verbundenen Nachteile des Auftraggebers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.

- 2.) Unabhängig von einem Verschulden der Auftragnehmerin bleibt eine etwaige Haftung der Auftragnehmerin bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos oder nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- 3.) Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der Auftragnehmerin für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.
- 4.) Eine weitergehende Haftung für Schadensersatz als in dieser Ziffer V. vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen und wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden wegen unerlaubter Handlung.
- 5.) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, für ihren Betrieb eine Betriebshaftpflicht- und eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von € 2.000.000,00 für Personenschäden, € 1.000.000,00 für Sachschäden und € 500.000,00 für Vermögensschäden je Schadensereignis unter Einschluss der typischen Tätigkeitsrisiken als Schwerlast-Service-Dienstleister abzuschließen. Die jährlichen Höchstleistungen betragen bei Personenschäden € 4.000.000,00, bei Sachschäden € 2.000.000,00 und bei Vermögensschäden € 1.000.000,00.

VI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 1.) Erfüllungsort für unsere Leistung ist unser Geschäftssitz.
- 2.) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, nach der Wahl der Auftragnehmerin Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz oder für die die Leistung ausführende Zweigniederlassung der Auftragnehmerin zuständig ist. Die Auftragnehmerin ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen.
- 3.) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmerin und Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts.
- 4.) Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie über dessen Rechtswirksamkeit werden durch ein ordentliches Gericht erledigt.
- 5.) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und/oder Vereinbarungen nicht berührt.